



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

Mai 2017

Liebe CB NEWS-Leser,

noch rechtzeitig vor dem kalendarischen Sommerbeginn wollen wir Sie mit aktuellen Informationen versorgen. Dazu gehört natürlich die aktuelle Rechtsprechung, heute mit dem Schwerpunkt auf die Endodontie.

Dazu gehören außerdem unsere nächsten Seminartermine, damit Sie sich rechtzeitig die Teilnahme sichern können. Und außerdem: Sie wissen ja – der frühe Vogel fängt den Wurm (oder auch „kann mich mal“ ☺) ... wir planen schon vor dem Sommer für die Zeit nach dem Sommer... In der Anlage erhalten Sie unser Seminarprogramm für das zweite Halbjahr. Für Anmeldungen, die bis zum 30.06.2017 eingehen, erhalten Sie einen „Frühbucher-Rabatt“ ... kennen ja viele schon von ihrem Sommerurlaub – jetzt neu auch für die Fortbildung!

Christine Baumeister-Henning

und ihr Team wünscht Ihnen allen einen fantastischen Sommer!

Aktuelle Seminare:

GOZ-Arbeitskreis

17.05.2017 in Haltern am See

31.05.2017 in Essen

Das Übel an der Wurzel...

Endodontische Leistungen berechnen oder vereinbaren?

07.06.2017 in Haltern am See

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de

FAX 02364-60 68 30



CHRISTINE BAUMEISTER

Beratung . Training . Konzepte

Impressum CBNEWS

Herausgeberin: Christine Baumeister

Heitken 20

45721 Haltern am See

Tel. 02364/6 85 41

FAX: 02364/60 68 30

info@ch-baumeister.de

Die Entfernung vorhandener Wurzelfüllmaterialien ist analog abzurechnen

Urteil vom 01.07.2016 (Az.: 25 C 2953/14)

Das AG Düsseldorf hat mit entschieden, dass die Entfernung einer vorhandenen Wurzelfüllung zutreffend als Analogleistung berechnet wird (hier GOZ-Nr. 2300a), da es sich um eine selbständige Leistung vor Beginn der Wurzelkanalaufbereitung nach GOZ-Nr. 2410 handelt. Im Fall eines bereits mit einer Wurzelfüllmasse versorgten Wurzelkanals müsse in einem zusätzlichen Arbeitsschritt die bestehende Wurzelfüllung vor der Wurzelkanalaufbereitung aus dem Zahn entfernt werden. Diese Leistung stellt einen eigenständigen Arbeitsschritt dar.

Das Gericht stellt fest, dass die Entfernung vorhandenen Wurzelfüllmaterials nicht durch die GOZ-Nr. 2410 abgegolten, sondern gesondert analog § 6 Abs. 1 GOZ abrechenbar ist.

Urteil vom 28.10.2016 (Az. 102 C 118/15)

Auch das AG Siegburg hat sich mit der Frage befasst, ob das Entfernen vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien gesondert berechnet werden kann. Nach Auffassung dieses Gerichts konnte die Nr. 2170 (Beseitigung von physiologischen, iatrogen verursachten Penetrationshindernissen, entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ der Nr. 2170: Einlagefüllung, mehr als zweiflächig; 201,85 Euro) und die Nr. 2160 (Therapie vorhandener iatrogen oder als Folge eines unphysiologischen Destruktionsprozesses entstandener Läsionen, entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ der Nr. 2160, Einlagefüllung, zweiflächig; 175,41 Euro) berechnet werden.

Falls Ihre Patienten Probleme bei der Erstattung dieser Analogleistung haben, können Sie mit unserem Musterschreiben Unterstützung anbieten.

Und noch ein Urteil zum Thema:

AG Homburg zur Berechnung einer Wurzelkanalrevision

Urteil vom 19.04.2016 (Az.: 2 C 2200/14)

Das AG Bad Homburg bestätigte die Berechnung der GOZ-Nr. 2390 im Zusammenhang mit einer endodontischen Revisionsbehandlung, die Analogberechnung der Revision einer Wurzelfüllung und eines Kronenkernaufbaus sowie die gesonderte Berechnungsfähigkeit von Einmalwerkzeugen.

Insbesondere ist auch der Ansatz der GOZ-Nr. 3120a für die Revision der Wurzelfüllung gerechtfertigt. Die GOZ-Nr. 2150a, die für den adhäsiv kanalverankerten Kronenkernaufbau berechnet wurde, war ebenfalls nicht zu beanstanden. Zu den verwendeten Nickel-Titan-Instrumenten stellt das Gericht Folgendes fest: Solche Werkzeuge werden entweder von der Herstellerseite aus bereits als Einmalwerkzeuge vorgesehen oder aber der Zahnarzt selbst entscheidet, dass diese Werkzeuge, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst nur einmal verwendet werden sollen.

Für Abschriften aus der Patientenakte muss der Patient im Voraus bezahlen

Patienten haben nach § 630g Absatz 2 BGB das Recht, Abschriften von ihrer Patientenakte zu verlangen. Abschriften können von einem Text, von elektronischen Dokumenten oder auch in Form von Dateien in elektronischer Form angefertigt werden. Die Kosten für die Abschriften bzw. Kopien hat der Patient zu tragen. Hierzu hat das OLG Saarbrücken in seinem Urteil vom 16.11.2016 (Az.: 1 U 57/16) darauf hingewiesen, dass ein Patient hinsichtlich der entstehenden Kosten für die Fertigung der Abschriften vorleistungspflichtig ist. Der Zweck dieser Vorleistungspflicht besteht nach Auffassung des Gerichts darin, dass es dem Vorlegungsschuldner (Zahnarzt) nicht zugemutet werden solle, seinen Kostenerstattungsanspruch im Anschluss an die Aushändigung der Unterlagen langwierig zu verfolgen oder gar klageweise geltend machen zu müssen. Der zur Vorlegung verpflichtete Zahnarzt könne also die Vorlegung von Kopien verweigern, bis ein Vorschuss erbracht ist, wenn Unkosten zu erwarten sind.

Qualifizierung zu Experten für zahnfreundliche Ernährung per APP

Weil Ernährungsberatung und Ernährungslenkung heute zum Prophylaxeprogramm jeder Zahnarztpraxis gehören sollten, hat die Aktion Zahnfreundlich e. V. (AZeV) eine Qualifizierungs-App entwickelt, die sich speziell an das zahnärztliche Team wendet. Ziel ist es, Fachwissen rund um die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Zahngesundheit zu vermitteln und die Freude an der Ernährungsberatung für das gesamte Praxisteam zu fördern. In drei Modulen vermittelt die Zahnfreundlich-App die Grundsätze der Ernährung, beleuchtet u. a. Zucker und Zuckerarten, die Lebensmittelkennzeichnung und die Zahnfreundlich-Testmethoden, Erosionen, Vitamine, Probiotika und die Bedeutung des Speichels. Spontan können der eigene Kenntnisstand dazu anhand von 26 Fragen überprüft und Wissenslücken mit den Inhalten der Zahnfreundlich App geschlossen werden. Dabei erleichtern Probelaufe mit Erfolgskontrolle das Lernen und fördern die Lernfreude bis zum Qualifizierungsmodus. Wer die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, kann sein Zertifikat bestellen und den Prophylaxeraum damit schmücken. Was ist nun zu tun? Einfach „zahnfreundlich“ im App-Store/Playstore eingeben, App herunterladen und starten. Viel Erfolg!



Für Rückfragen:

Aktion Zahnfreundlich e. V.

Bismarckstr. 83

10627 Berlin

Tel. 030 / 30 12 78 85

Fax. 030 / 30 12 78 84

www.zahnmenchen.de

Die aktuelle Leserfrage

FRAGE: „Wir haben im Notdienst eine definitive Brücke provisorisch wiederbefestigt. Darf man dann die GOZ-Nr. 5110 berechnen?“

ANTWORT: Das „Temporäre Wiederbefestigen einer definitiven Krone“ (z. B. Notdienst/Vertretung) oder auch während einer endodontischen Behandlung kann nach Auffassung der BZÄK entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Gleiches sollte auch für das temporäre Befestigen einer definitiven Brücke gelten.

CHRISTINE BAUMEISTER

Beratung . Training . Konzepte

Rücksendung per Post

Christine Baumeister-Henning
Heitken 20
45721 Haltern am See

Praxis	
Straße PLZ / Ort oder Praxisstempel	

Hiermit melde ich mich/uns verbindlich zu folgendem Seminar an:

Termin	Kurs-Nr.	Thema	Name/Vorname

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Rückantwort: Fax: 02364 / 60 68 30